

Verwaltungsverordnung VVO

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 2 Zweck und Organisation der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (MAG)

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 3 Aufgaben

Art. 4 Kollegialbehörde

Art. 5 Präsidialverfügungen

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 6 Allgemeines

Art. 7 Einberufung

Art. 8 Berichte und Anträge

Art. 9 Ratsbüro

Art. 10 Einladung

Art. 11 Akten

Art. 12 Teilnahme

Art. 13 Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 14 Leitung der Sitzung

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Art. 17 Protokoll

Art. 18 Eröffnung von Beschlüssen

Art. 19 Informationen der Öffentlichkeit

Art. 20 Ergänzende Vorschriften

2.3 Ressorts

Art. 21 Allgemeines

Art. 22 Die einzelnen Ressorts

Art. 23 Zuweisung

Art. 24 Aufgaben

Art. 25 Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

3. Kommissionen

Art. 26 Ständige Kommissionen

Art. 27 Nichtständige Kommissionen

Art. 28 Einsetzung

Art. 29 Ressortvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 30 Konstituierung

Art. 31 Informationen

Art. 32 Ergänzende Vorschriften

4. Gemeindeverwaltung

Art. 33 Grundsätze

Art. 34 Organisation

5. Zuständigkeit im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 35 Zuständigkeitsbereiche

5.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 36 Grundsatz

Art. 37 Behörden

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 38 Verfügung über Kredite

Art. 39 Kreditkontrolle

5.4 Anweisung zur Zahlung

Art. 40 Grundsatz

Art. 41 Visum eingehender Rechnungen

Art. 42 Anweisung

Art. 43 Zahlung

5.5 Erlass von Verfügungen

Art. 44 Verfügungsbefugnis

5.6 Berichtswesen

Art. 45 Periodische Berichterstattung

Art. 46 Besondere Vorkommnisse

6. Schlussbestimmung

Art. 47 Inkrafttreten

Art. 48 Aufhebung bisheriges Recht

Anhang 1 Aufgabenbereiche der Ressorts sowie Zuordnung der Kommissionen und Fachbereiche zu den Ressorts

Anhang 2 Aufgaben und Organisation der ständigen Kommissionen

Anhang 3 Gemeindeorganigramm

Anhang 4 Verwaltungsorganigramm

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aegerten erlässt gestützt auf Artikel 52 des Organisationsreglementes OgR vom 1. Januar 2022 die folgende Verwaltungsverordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- c) die Bildung und Organisation von Ressorts,
- d) die Organisation der Kommission im Rahmen des OgRs,
- e) die Einsetzung weiterer Kommissionen,
- f) die Struktur der Verwaltung,
- g) Die Zuständigkeit im Geschäftsverkehr,
- h) Die Berichtserstattung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgRs, andere Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss des OgRs und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt es die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidualverfügung

Art. 5 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störung im Namen des Gemeinderats Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheiten keinen Aufschub erduldet.

² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise alle zwei bis drei Wochen (ausgenommen Schulferien).

² Er bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum Voraus

³ Weitere Sitzungen finden statt, sofern die Geschäfte erfordern.

⁴ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich einmal zu einer Klausurtagung.

Einberufung

Art. 7 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzung ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen

Berichte und Anträge

Art. 8 ¹ Die Kommissionen und die Verwaltung reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr, der Präsidualabteilung ein.

² Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Ratsbüro

Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es a) entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;

- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird (A-, B- oder C-Geschäfte);
- c) erstellt die Traktandenliste;
- d) Die Protokolle von Kommissionssitzungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Ausnahme: Protokoll der Schulkommission)

Einladung

Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Diese erfolgt durch die Präsidialabteilung unter Angabe von Ort und Zeit. Die Unterlagen werden auf einer Online-Plattform (passwortgeschützt) zur Verfügung gestellt.

Akten

Art. 11 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden ebenfalls online aufgeschaltet. Sind sie besonders umfangreich, können sie im Ratsbüro eingesehen werden.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Ratsbüro ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 14 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf;
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion;
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² In dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung)

³ Rückkommensanträge gelten als genehmigt, wenn die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dies beschliesst.

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmung und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los

⁴ Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

Protokoll

Art. 17 ¹ Die Protokolle der Gemeinderatsitzungen sind nicht öffentlich.

² Das Sekretariat führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Eröffnung von
Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Das Sekretariat bescheinigt mit Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen zeitnah Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

³ Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Gemeindeverwalter unterzeichneten Schreibens eröffnen.

⁴ Der Gemeindeverwalter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Information der
Öffentlichkeit

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, ob und wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter die Information

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnungen oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung im Wahl- und Abstimmungsreglement.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht in der Regel einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dessen Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen Ressorts

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Ressorts nach Aufgabenbereichen und weist diese den einzelnen Ratsmitgliedern, gemäss Art. 23 Abs. 2 zu.

Zuweisung

Art. 23 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 24 Die Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Anhang 1.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus den Anhängen 1-4.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang 1 zum OgR.

² Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft und Organigramm.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen und im übergeordneten Recht.

Nichtständige Kommissionen

Art. 27 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

- a) die Zahl der Mitglieder;
- b) den Vorsitz und die Stellvertretung;
- c) die Aufgaben;
- d) die Zuständigkeiten im Rahmen von Art. 53 des OgR
- e) die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftenberechtigung;
- f) die Dauer des Mandats.

Einsetzung

Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff GG) bleiben vorbehalten.

Ressortvorsteher

Art. 29 ¹ Die Ressortvorsteher gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen als Vorsitzende an. Der Gemeinderat kann in einzelnen Kommissionen den Vorsitz mit einer aussenstehenden Person besetzen.

² Die Kommissionspräsidenten vertreten die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat (Anhänge 1-4).

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.</p> <p>² Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.</p>
Information	<p>Art. 31 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro auf Begehren die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts (Ausnahme: Bildungskommission).</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind; b) gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss; c) in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderats. <p>³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Art. 19).</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 32 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.</p>

4. Gemeindeverwaltung

Grundsätze	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben mit Ausnahme der Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie der Kommission im Bildungs- und Sozialbereich.</p> <p>² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.</p> <p>³ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen (Anhang 3 und 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsidialabteilung b) Finanzabteilung c) Bauabteilung d) Energieversorgung <p>⁴ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Bereichsleiter und der Fachbereiche im Funktionendiagramm fest.</p>
Organisation	<p>Art. 34 ¹ Der Gemeinderpräsident steht dem Gemeindeverwalter vor.</p> <p>² Der Gemeindeverwalter steht den Abteilungsleitern vor.</p>

³ Der Gemeindeverwalter leitet neben dieser Funktion eine der vier Abteilungen.

⁴ Die Abteilungsleiter führen das ihnen unterstellte Personal.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach OgR, weiteren Gemeindeerlassen, Pflichtenheft und Organigramm oder Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 36 Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden

Art. 37 Für Behörden unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

³ Die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche verfügen über Budgetkredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.

Kreditkontrolle

Art. 39 ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- a) Erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) Stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) Sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 40 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 41 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die entsprechenden Rechnungen. ² Die Rechnungen sind durch zwei Personen zu visieren (Vieraugenprinzip). ³ Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) Ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) Ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt, c) Die rechnerische Richtigkeit sowie d) Der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 42 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 43 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 44 ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihres Fachbereichs auf dem Laufenden. ² Sie berichten den Ressortvorstehern in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im allgemeinen b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle ³ Die Ressortvorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat mindestens vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.
-------------------------------	--

Besondere Vorkommnisse **Art. 45** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 46** Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 01.01.2023 in Kraft.

Aufhebung bisheriges Recht **Art. 47** Diese Verwaltungsverordnung ersetzt jene vom 24.11.2003.

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. September 2022 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

Christine Rawyler
Gemeindepräsidentin

Stefanie Gherbezza
Gemeindeverwalterin